



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landgericht Dortmund
- Herrn Vorsitzenden
der 35. Großen Strafkammer -
Kaiserstr. 34
44135 Dortmund

22.09.2011
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
StabUK IV-2/22-11
bei Antwort bitte angeben

Herr Hintzmann
Telefon: 0211 4566-473
Telefax: 0211 4566-435
juergen.hintzmann@mkulnv.nrw.de
w.de

**Strafverfahren gegen Verantwortliche der Envio-Recycling GmbH
& Co. KG**

- Landgericht 35 KLa AK 52 /11 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Staatsanwaltschaft Dortmund hat in dem oben bezeichneten Strafverfahren Anklage wegen einfacher Körperverletzung in 51 Fällen und wegen anderer Straftaten erhoben.

I.

Nach hier vertretenener Ansicht liegen jedoch auch die Voraussetzungen der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor.

1.

Bei dem Stoff PCB handelt es sich um ein **Gift** im Sinne dieser Norm.

a) Unter Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff zu verstehen, der unter bestimmten Bedingungen (Einatmen, Aufnahme auf der Haut) durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung (z.B. reizend, Hervorrufen von Überempfindlichkeitsreaktionen) die Gesundheit zu beeinträchtigen vermag (Schönke/Schröder-Stree/Sternberg-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Lieben, Strafgesetzbuch, 28. Auflage, § 224 Rn. 2 b m.w.N.) bzw. der nach seiner Art und der vom Täter eingesetzten Menge generell (nach Rechtsprechung und herrschender Meinung: im konkreten Fall) geeignet ist, ernsthafte gesundheitliche Schäden zu verursachen (Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Auflage, § 224 Rn. 3a). Seite 2 von 5

b) Anerkannte Beispiele für Gifte im Sinne der Norm sind danach beispielsweise Stoffe wie Gelbkranz, Leuchtgas, Rattengift, Giftmüll, Zyankali, **Dioxine**, Blei- oder Kadmiumverbindungen, Arsen, Strychnin, Betäubungsmittel, Säuren und flüssige Pflanzenschutzmittel.

Der Stoff PCB wird –soweit ersichtlich– in keinem Kommentar ausdrücklich erwähnt.

c) § 224 Abs. 1 Nr. 1 setzt hingegen nicht voraus, dass das Gift die Gesundheit zu *zerstören* geeignet ist. Das Merkmal Gift sowie das der „anderen Stoffe“ lässt vielmehr schon *alle* Stoffe genügen, die im Sinne des § 223 Abs. 1 *gesundheitsschädlich* sind (Fischer, a.a.O. Rn. 3a).

Gesundheitsschädlich ist ein Stoff also bereits dann, wenn er die Eigenschaft besitzt, im konkreten Fall im Sinne des § 223 Abs. 1 die Gesundheit zu schädigen. Sie kann sich aus der Art der Anwendung oder Zuführung des Stoffes, seiner Menge oder Konzentration, aber auch aus der Konstitution des Verletzten oder dem *Ort der Einwirkung* (Schleimhaut, **Blut**) ergeben (Fischer, a.a.O., Rn. 5).

d) Nach herrschender Meinung ist jedoch für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 1 zu fordern, dass die Substanz nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zur (erheblichen) Gesundheitsschädigung geeignet ist. Diese Voraussetzungen seien unproblematisch gegeben, wenn eine *erhebliche* Gesundheitsschädigung tatsächlich eingetreten ist (Fischer, a.a.O., Rn. 5).



Diese Voraussetzungen erfüllt der Stoff PCB im konkreten Fall.

Seite 3 von 5

2.

Die Tathandlung im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB besteht im Beibringen der Gifte. Beibringen ist ein solches Einführen der Stoffe in oder Auftragen der Stoffe auf den Körper, dass sie ihre schädigende Eigenschaft zu entfalten in der Lage sind, z.B. durch Verschlucken, Einatmenlassen oder Auftragen auf die Haut. Der Begriff des Beibringens erfasst Fälle der Einbringung in den Körper ebenso wie der Herstellung eines Körperkontakts, etwa mit Chemikalien (Fischer, a.a.O., Rn.6 m.w.N.).

3.

Laut Bericht der EPA (Environmental Protection Agency¹) ist nachgewiesen, dass PCB nachteilige gesundheitliche Folgen hervorrufen kann. Dazu gehören insbesondere Auswirkungen wie die Herabsetzung des Immunsystems, eine Beeinträchtigung der Fortpflanzung sowie Schädigungen des Nervensystems und des Hormonhaushalts. Ferner kann PCB zu erhöhtem Blutdruck, Lebererkrankungen und Hautschäden wie Chlorakne, Hyperpigmentierungen und Haarausfall führen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen der EPA zu den „Health Effects of PCBs“ sowie die beigefügte (nicht amtliche) Übersetzung des Berichts der EPA verwiesen.

¹ Bei der EPA handelt es sich um die weltweit größte staatliche Umweltbehörde, die u.a. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Auswirkungen von umweltrelevanten Eingriffen und die Toxikologie von umweltbedingten Stoffen erarbeitet. Die Behörde verfügt über ein weltweites Netzwerk zur Datengewinnung umweltrelevanter Schadstoffe und verfügt daher über große Datenbanken und wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich umweltrelevanter Stoffgruppen.



4.

Ggf. dürfte auch die Variante des § 224 Abs. 1 Nr. 5 (Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung) in Betracht kommen (zu vgl. bei Fischer, a.a.O., Rn.12 b: Infizierung des Blutes mit HIV-Erreger, exzessive Röntgenbehandlung, Beibringen lebensgefährlicher Gifte).

5.

In den Fällen von Absatz 1 ist Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt. Er muss die Umstände erfassen, aus denen sich die Gesundheitsschädlichkeit des Giftes ergibt.

II.

Ferner dürfte es sich bei PCB auch um ein Gift im Sinne des Verbrechenstatbestandes des § 330 a Abs.1 StGB handeln.

Die Giftbegriffe der unterschiedlichen Normen decken sich weitestgehend. Im Gegensatz zu § 224 Abs.1 Nr. 1 StGB ist jedoch im Bereich des Umweltstrafrechts anerkannt, dass die Einordnung eines Stoffes als Gift im Sinne von § 330 a Abs. 1 StGB von anderen Bundes- oder Landesgesetzen beeinflusst wird. Namentlich kommen hier die Normen des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung in Betracht. Gift kann demnach auch definiert werden als Stoff oder Zubereitung, der – je nach seiner chemischen Beschaffenheit- der Stoffklasse giftig und sehr giftig im Sinne des § 3 a Nr. 6, 7 ChemG zugeordnet werden kann. Trotz der Pluralform („Gifte“) reicht die Verbreitung eines einzelnen Giftstoffs auch in geringer Menge aus (MüKo, § 330a Rn. 7, Fischer § 330a Rn. 2, Steindorf, § 330a Rn. 3).



Gem. § 3a Abs.1 Nr. 6 und 7 ChemG fallen giftige und sehr giftige Stoffe unter die Rubrik der gefährlichen Stoffe. Was einen giftigen Stoff ausmacht regelt wiederum § 4 Nr. 6 und 7 der Gefahrstoffverordnung. Danach ist ein Stoff giftig, wenn er in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen kann. Sehr giftig ist ein Stoff dann, wenn er dasselbe bereits bei sehr geringer Menge verursachen kann.

Seite 5 von 5

Wie die dargestellten Folgen einer Freisetzung von PCB zeigen, liegen diese Voraussetzungen vor, so dass auch der Giftbegriff des § 330 a StGB zu bejahen ist.

Somit ist nach hier vertretener Auffassung auch dieser Tatbestand erfüllt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hintzmann)

Anlagen